

# Marktkapelle Hohenwart e.V.

Vereinsatzung



**Satzung**

**der**

**„Marktkapelle Hohenwart e.V.“**

Satzung  
beschlossen durch die Gründungsversammlung  
am 09. März 2008

Ergänzung durch § 15  
beschlossen durch die Mitgliederversammlung  
am 27. Januar 2013

## Gliederung:

- § 1     **Name, Sitz und Geschäftsjahr**  
Seite 2
- § 2     **Gemeinnützigkeit**  
Seite 2
- § 3     **Zweck und Tätigkeit des Vereins**  
Seite 2
- § 4     **Mitgliedschaft**  
Seite 2
- § 5     **Rechte und Pflichten der Mitglieder**  
Seite 3
- § 6     **Ehrenmitgliedschaft**  
Seite 3
- § 7     **Organe**  
Seite 3
- § 8     **Die Mitgliederversammlung**  
Seite 4
- § 9     **Der Vorstand**  
Seite 4
- § 10    **Der geschäftsführende Vorstand**  
Seite 5
- § 11    **Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB**  
Seite 5
- § 12    **Satzungsänderung - Zweckänderung**  
Seite 6
- § 13    **Auflösung**  
Seite 6
- § 14    **Inkrafttreten**  
Seite 6
- § 15    **Datenschutz**  
Seite 6
- Unterschriften**  
Seite 7

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Marktkapelle Hohenwart“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister Ingolstadt eingetragen und trägt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“, also „**Marktkapelle Hohenwart e.V.**“.
3. Er wurde gegründet im Jahre 2008.
4. Er hat seinen Sitz in Hohenwart.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Zweck und Tätigkeit des Vereins

1. Hauptziel des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke durch Pflege der Instrumental-Musik. Er dient damit der Erhaltung und Verbreitung von Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur sowie der Förderung der Volksbildung. Im Zusammenhang mit seinem Hauptzweck sieht der Verein seine Aufgaben auch in der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) regelmäßige Übungsstunden
  - b) Veranstaltungen von Konzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen
  - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die ein Musikinstrument spielt oder dem Vorstand angehört.
3. Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
4. Über den Antrag auf Annahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheid kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet. Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.
6. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
7. Wer die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung angerufen werden, welcher dann auf Vereinsebene endgültig entscheidet. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge können vom Ausgeschlossenen nicht zurückgefordert werden.

8. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe bestimmt der Vorstand für aktive und fördernde Mitglieder.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
2. Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
4. Jedes Mitglied hat in der Regel den Kauf und die Pflege der Musikinstrumente selbst zu übernehmen. Im Einzelfall können bestimmte Instrumente von der Kapelle gestellt werden.

Die im Eigentum des Vereins stehenden Instrumente sind sorgsam zu pflegen. Jedes Mitglied hat diejenige Sorgfalt walten zu lassen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet jedes Mitglied selbst.

## **§ 6**

### **Ehrenmitgliedschaft**

1. Persönlichkeiten, die sich um die Zielstellung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## **§ 7**

### **Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der geschäftsführende Vorstand

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich zur Beschlussfassung über

- a) Satzungsänderung
  - b) Auflösung des Vereins
2. Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
  3. Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Mitgliederversammlungen dagegen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
  4. Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand gem. § 10 Abs. 1 werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Wahlen zum Vorstand gemäß § 9 Abs. 1 f) werden auf Antrag geheim durchgeführt.
  5. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
  6. Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, und zwar in der Regel im ersten Vierteljahr statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, und mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohenwart bekannt zu geben.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
5. Von der Mitgliederversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden und des Kapellmeisters
  - b) die Entgegennahme der Geschäfts - und Kassenberichte sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer
  - e) die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks
  - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
  - g) die Auflösung des Vereins

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Kapellmeister

- e) dem Schriftführer
  - f) einem bis zu vier Beisitzern aus den Mitgliedern
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten oder Sonderausschüssen. Diese sind dem Vorstand unmittelbar verantwortlich.
  3. Der Vorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen.
  4. Sofern der Amtsperiode des Vorstandes Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes.
  5. Der Kapellmeister wird vom Vorstand berufen und abberufen. Er gehört dem Vorstand kraft Amtes an.

## **§ 10**

### **Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
3. Regelung für das Innenverhältnis
  - a) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.
  - b) Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Schatzmeister und den Schriftführer.
  - c) Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer haben den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine und besondere Aufträge erteilt werden.
  - d) Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister. Er ist berechtigt,
    - aa) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
    - bb) Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von € 1000.- (in Worten: Eintausend Euro) im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorstands ausbezahlt werden.
    - cc) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er verpflichtet.
  - e) Der Schatzmeister fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in die Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

## **§ 11**

### **Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

## **§ 12**

### **Satzungsänderung - Zweckänderung**

1. Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

## **§ 13**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
2. Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Gemeinde Hohenwart die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dabei ist das Vermögen vorrangig einem schon bestehenden Verein mit der gleichen Zielsetzung wie der aufgelöste Verein oder einem Nachfolgeverein der Marktkapelle Hohenwart e.V. in der Gemeinde Hohenwart zuzuführen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks kann von der Mitgliederversammlung auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In diesem Fall ist vor dem Vollzug des Verwendungsbeschlusses die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am Sonntag, den 09. März 2008 in Hohenwart beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## **§ 15**

### **Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Blasmusikverbandes „Musikbund Ober- und Niederbayern“ ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten und Fotos veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Fassung der Gründungsversammlung am 09. März 2008 – Ergänzung am 27. Januar 2013

Hohenwart, den 27. Januar 2013

Der Vorstand

1. Vorsitzender

Kreitmayr Walter  
Bachstr. 3  
86558 Hohenwart

2. Vorsitzender

Petz Christoph  
Kapellenstr. 8  
86558 Hohenwart

Schriftführer

Daniela Keller  
Max-Emanuel-Str. 2b  
86529 Schrobenhausen

Schatzmeister

Johann Kufer  
Wiesengrund 28a  
86558 Hohenwart

Kapellmeister

Ade Eberhard  
Waldstr. 13  
86558 Hohenwart

Dirigentin Jugendmarktkapelle

Rita Endres  
Wiesengrund 4b  
86558 Hohenwart

Beisitzer

Pichler Barbara  
Eichenstr. 5  
86558 Hohenwart

Beisitzer

Barbara Holzbauer  
Vormarkt 13  
86558 Hohenwart

Beisitzer

Sibylle Weiß  
Pfaffenhofener Str. 34  
86558 Hohenwart

Beisitzer

Russer Manfred  
Ringstr. 45  
86558 Hohenwart

Kapellensprecher

Cornelia Heindl  
Bergstr. 2  
86558 Hohenwart

Kapellensprecher

Tobias Haberer  
Bachstr. 2  
86579 Waidhofen